

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einführung der ehегattenübergreifenden Verlustverrechnung
- Behandlung der Stückzinsen bei Veräußerungsfiktion
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

## § 43a

### Bemessung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG 1997 v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) <sup>1</sup>Die Kapitalertragsteuer beträgt
1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6–7a und 8–12 sowie Satz 2  
25 Prozent des Kapitalertrags;
  2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c  
15 Prozent des Kapitalertrags.

<sup>2</sup>Im Fall einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. <sup>3</sup>§ 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. <sup>2</sup>In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9–12 bemisst sich der Steuerabzug nach § 20 Abs. 4 **und 4a**, wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. <sup>3</sup>Überträgt der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. **<sup>5</sup>Handelt sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einen anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens vom 3. Januar 1994 (Abl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder in einem anderen Vertragsstaat nach Artikel 17 Abs. 2 Ziffer i der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von**

§ 43a

Zinserträgen (ABl. EG L 157 S. 38), kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen; dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitut. <sup>6</sup>In allen anderen Fällen ist der Nachweis der Anschaffungsdaten nicht zulässig. <sup>7</sup>Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. <sup>8</sup>**In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 4 gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen als Einnahmen aus der Veräußerung und die mit dem Depotübertrag verbundenen Kosten als Veräußerungskosten im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 1.** <sup>9</sup>§ 19a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>10</sup>Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich die Steuer nach 30 Prozent der Anschaffungskosten. <sup>11</sup>**Die übernehmende auszahlende Stelle hat als Anschaffungskosten den von der abgebenden Stelle angesetzten Börsenpreis anzusetzen und die bei der Übertragung als Einnahmen aus der Veräußerung angesetzten Stückzinsen nach Absatz 3 zu berücksichtigen.** <sup>12</sup>§ 19a Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>13</sup>Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. <sup>14</sup>Hat die auszahlende Stelle, die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere oder Kapitalforderungen bemessen. <sup>15</sup>Abweichend von den Sätzen 2 bis 14 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b aus Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3) <sup>1</sup>Die auszahlende Stelle hat ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie hat unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 Satz 5 im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen; **liegt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 Satz 2 vor, erfolgt ein gemeinsamer Ausgleich.** <sup>3</sup>Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge hat sie über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall. <sup>5</sup>Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen. <sup>6</sup>Überträgt der Steuerpflichtige seine im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot, hat die abgebende auszahlende Stelle der übernehmenden auszah-

lenden Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts mitzuteilen; eine Bescheinigung nach Satz 4 darf in diesem Fällen nicht erteilt werden. <sup>7</sup>Die vorstehende Sätze gelten nicht in den Fällen des § 20 Abs. 8 und § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(4) <sup>1</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die das Bundes-schuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle. <sup>2</sup>Werden die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die das Bundes-schuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung erworben, hat das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und die Anschaffungsdaten sowie in Fällen des Absatzes 2 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, dass es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

## § 52a

### Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

...  
(16) ... <sup>2</sup>§ 43a Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2795) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. ...

...

Autor: Dr. Friedrich E. Harenberg, Vors. Richter am FG, Barsinghausen  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

Schrifttum: Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, Heme/Berlin 2008.

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) werden neben der verfahrensrechtl. Umsetzung des neu J 08-1

§ 43a

Anm. J 08-1

eingeführten § 20 Abs. 4a beim StAbzug und der Einführung des Verlustausgleichs bei Ehegatten Regelungen zur Berücksichtigung von (fiktiven) Stückzinsen in Übertragungsfällen und zum Nachweis der Anschaffungsdaten in Auslandsfällen getroffen.

J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur Gesetzesentwicklung bis 1998 s. § 43a Anm. 2.

- ▶ **StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 1 Nr. 2 wurde aufgehoben.
- ▶ **StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Im Zuge der Neufassung von §§ 43–45d wurden bei § 43a lediglich Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 6 vorgenommen, die durch den kstl. Systemwechsels bedingt waren.
- ▶ **BWpVerwG v. 11.12.2001** (BGBl. I 2001, 3519; BStBl. I 2002, 186): Abs. 4 wurde an die Umbenennung der Bundesschuldenverwaltung (ab 1.1.2002: Bundeswertpapierverwaltung) angepasst.
- ▶ **StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): In Abs. 2 wurde Satz 7 angefügt.
- ▶ **Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz v. 12.7.2006** (BGBl. I 2006, 1466; BStBl. I 2006, 426): In Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „Bundeswertpapierverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesschuldbuch führende Stelle“ ersetzt.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Mit den zahlreichen Änderungen des § 43a wurden die Folgeänderungen für die Umstellung auf das System einer abgeltenden KapErtrSt. und die Anpassungen an die Erweiterung des § 20 auf Veräußerungsgewinne vorgenommen. Wichtigste Änderung ist in Abs. 3 die Erweiterung des bisherigen Stückzinstopfs zu einem allgemeinen Verlustverrechnungstopf.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung des Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2009 zufließen. Die anderen Änderungen sind nach dem Gesetzeswortlaut ab VZ 2008 anzuwenden. Da zu den betroffenen Vorschriften keine Sonderregelungen in § 52 Abs. 2 ff., § 52a zur erstmaligen Anwendung existieren, gilt die Grundregel des § 52 Abs. 1. Dieser ordnete idF des UntStReformG 2008, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der anderen Änderungen des § 43a durch das JStG 2009 am 25.12.2008 (Tag nach der Verkündung, Art. 39 Abs. 1 JStG 2009) noch galt, die erstmalige Anwendung ab VZ 2008 an.

Dabei kann es sich aber uE nur um ein gesetzgeberisches Versehen handeln, da auch die anderen Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer stehen; sachgerecht wäre daher die erstmalige Anwendung auf den KapErtrStAbzug ab 2009.

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** s. § 43 Anm. J 08-3.

J 08-4

## Die Änderungen im Detail

### ■ Absatz 2 (Folgeänderungen zur Einführung des § 20 Abs. 4a)

**Kein Steuerabzug bei bestimmten Kapitalmaßnahmen:** Die Ergänzung des Satzes 2 stellt sicher, dass die zum StAbzug Verpflichteten, insbes. die Kreditinstitute, auch im StAbzugsverfahren bei bestimmten Kapitalmaßnahmen die Sonderregelungen des neuen § 20 Abs. 4a beachten (dazu § 20 Anm. J 08-9). Damit werden die mit § 20 Abs. 4a beabsichtigten Verfahrenserleichterungen (Ansatz des Veräußerungsgewinns mit 0 €) für die betroffenen Kreditinstitute verfahrensrechtl. umgesetzt. Ein StAbzug ist bei den in § 20 Abs. 4a umschriebenen Kapitalmaßnahmen nicht vorzunehmen.

J 08-5

**Nachweis der Anschaffungskosten in Auslandsfällen:** Satz 5 betrifft eine Ergänzung zum Nachweis der Anschaffungsdaten bei Depot- oder Wertpapierüberträgen aus ausländ. Depots (EU oder EWR-Staaten) in ein Inlandsdepot. Die bereits mit der Unternehmensteuerreform eingefügte Vorschrift stellt sicher, dass der Stpfl. bei Übertragung von Wertpapieren die Anschaffungsdaten dieser Wertpapiere, insbes. die AK, nur durch eine Bescheinigung der abgebenden ausländ. Depotbank nachweisen kann. Der Nachweis durch eigene Anschaffungsbelege des Stpfl. ist damit ausgeschlossen. Legt der Stpfl. diese Bescheinigung seiner inländ. Depotbank allerdings nicht vor, muss die inländ. Bank für den StAbzug nach Abs. 2 Satz 7 die Ersatzbemessungsgrundlage, also 30 % des Veräußerungserlöses oder des Börsenwerts im Zeitpunkt der Übertragung der Wertpapiere, zugrunde legen. Dies wiederum zieht ein Veranlagungsverfahren (§ 32d Abs. 4) nach sich. Die Ergänzung des Satzes 5 ist eine Erweiterung der Regelung auf Staaten, mit denen die EU der Zinsrichtlinie vergleichbare Abkommen (Richtlinie 2003/48/EG, Abl. EG L 157/38) geschlossen hat. Nunmehr sind auch Staaten wie die Schweiz, San Marino, Monaco und Andorra in das Nachweisverfahren zu den AK einbezogen.

**Ansatz fiktiver Stückzinsen:** Satz 8 erweitert die Bemessungsgrundlage für den StAbzug in den Fällen der Depot- oder Wertpapierübertragung auf einen anderen Gläubiger. Bei diesen Sachverhalten sind neben dem Börsenpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt der Depotübertragung (= Tag der Ausbuchung) die bei einer Veräußerung anfallenden Stückzinsen und

Übertragungskosten zu berücksichtigen. Die Depotübertragung von einem auf einen anderen Gläubiger stellt für den zum StAbzug Verpflichteten immer eine entgeltliche Veräußerung dar, auch wenn tatsächlich ein unentgeltlicher – aber nicht als solcher nachgewiesener – Vorgang vorliegt. Daher liegt es nahe, bei dieser Veräußerungsfiktion auch die als gezahlt fingierten Stückzinsen aus der Übertragung von verzinslichen Schuldverschreibungen (gewinnerhöhend) in die Bemessungsgrundlage (Veräußerungspreis) mit einzubeziehen und die Übertragungskosten wie Veräußerungskosten (gewinnmindernd) zu berücksichtigen.

**Beispiel:** A überträgt sein aus Aktien und Schuldverschreibungen bestehendes Depot unentgeltlich von der A-Bank auf ein Depot seines Sohnes bei der S-Bank, ohne der B-Bank die Unentgeltlichkeit des Vorgangs mitzuteilen. Die Wertpapiere im Depot haben einen Börsenwert am Übertragungstag von 100 000 €. Bei einer Veräußerung wären für die verzinslichen Schuldverschreibungen Stückzinsen iHv. 10 000 € angefallen. Für die Umbuchung berechnet die A-Bank 200 €. Für den StAbzug rechnet die A-Bank wie folgt:

fiktiver Veräußerungserlös	100 000 €
+ Stückzinsen	10 000 €
/. Übertragungskosten	200 €
abzugspfl. Kapitalertrag	<u>109 800 €</u>

**Weiterveräußerungen nach Depotübertrag:** Satz 11 stellt das Pendant zu Satz 8 dar. Die aufnehmende Bank hat als AK im Zeitpunkt der Einbuchung der übertragenen Wertpapiere den von der abgebenden Bank für den StAbzug angesetzten Börsenpreis zuzüglich der Stückzinsen, die nunmehr auf der Seite des Empfängers zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen werden, anzusetzen.

**Beispiel:** Im oa. Beispiel rechnet die aufnehmende S-Bank des Sohnes bei einer Weiterveräußerung der Wertpapiere zu 150 000 € wie folgt:

Veräußerungserlös	150 000 €
/. Ak der Wertpapiere	100 000 €
/. Stückzinsen	10 000 €
abzugspfl. Veräußerungsgewinn	<u>40 000 €</u>

### ■ Absatz 3 (Verlustverrechnung zwischen Ehegatten)

J 08-6

**Ehegattenübergreifende Verrechnung positiver und negativer Kapitalerträge:** Der neu eingefügte Halbs. 2 in Satz 2 regelt nunmehr eine ehgattenübergreifende Verrechnung von negativen Kapitalerträgen unter der Voraussetzung, dass beide Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag iSd. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bei ihrem depot- oder kontoführenden Kreditinstitut eingereicht haben. Nach dem bisherigen Wortlaut war nur eine Verrechnung von positiven und negativen Kapitalerträgen aus den Konten eines Stpfl. und Kontoinhabers möglich. Die jetzt ermöglichte übergreifende Ver-

rechnung gilt sowohl für Einzelkonten als auch für Gemeinschaftskonten der Ehegatten. Die Bestimmung gilt ab 2010 (§ 52a Abs. 15a).

**Beispiel:** Eheleute A und B haben aus Konten und Depots ihrer Hausbank, bei der ein gemeinsamer Freistellungsauftrag in Höhe von 1 602 € vorliegt, im Jahr 2010 folgende Erträge:

Art der Erträge	Ehemann A	Ehefrau B	Ergebnis
Zinsen	500 €		
Dividenden		4 500 €	
gezahlte Stückzinsen	./ 3 500 €		
Veräußerungsgewinn aus Anleiheverkäufen inkl. Stückzinsen	1 000 €		
Summe	./ 2 000 €	4 500 €	2 500 €
			Sparer-FB ./ 1 602 €
			abgeltungspfl. 898 €

Die Abhängigkeit der Verlustverrechnung von einem gemeinsamen Freistellungsauftrag bedingt, dass zukünftig die Freistellungsaufträge nur noch zum Jahresende hin widerrufen werden können. Die FinVerw. wird dazu noch Einzelanweisungen erteilen.

**Keine Anwendung der Abzugsregeln bei betrieblichen Kapitalerträgen:** Der Wortlaut des Satzes 7 wurde redaktionell an die Änderungen in § 43 Abs. 2 angepasst. Die Vorgaben zum StAbzug passen nur eingeschränkt auf anderen Einkunftsarten zuzuordnende und von Körperschaften erzielte Kapitalerträge. Sie sind in erster Linie für die im PV erzielten Kapitalerträge konzipiert. Die Bestimmungen des Abs. 3 sollen deshalb in den Fällen, in denen die Erträge den betrieblichen Einkünften zuzuordnen sind oder im Rahmen der Einkunftsart VuV (§ 20 Abs. 8) oder von Körperschaften erzielt werden, nicht anzuwenden sein. Die Regelungen des Abs. 3 sind – wie bisher – auch nicht auf Zinserträge anzuwenden, die im Wege eines Tafelgeschäfts (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb) eingezogen werden.

■ **Absatz 4 (Steuerabzug bei Bundeswertpapieren)**

**Abzugsverpflichtung der das Schuldbuch führenden Stelle:** Der aufgrund einer Prüfbite des BRat (BRDrucks. 16/10494, 15f.) neu formulierte Abs. 4 berücksichtigt in seiner jetzigen Fassung, dass bestimmte Bundeswertpapiere inzwischen unmittelbar von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle, der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, er-

J 08-7

**§ 43a**

Anm. J 08-7

worben werden können. Die bisherige Regelung ging davon aus, dass derartige Wertpapiere nur über ein Kreditinstitut angeschafft und anschließend zur Verwahrung und Verwaltung an die das Schuldbuch führende Stelle übertragen werden konnten. Materiell-rechtl. Änderungen sind mit der Neuformulierung nicht verbunden.